

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

per Mail an dominik.fischer@bl.ch

Liestal, 28.4.2016

Vernehmlassung betreffend Änderung des Kantonalbankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Allgemeine Bemerkungen

Die glp Basel-Landschaft würde eine offene Diskussion über Sinn, Zweck und Umfang der vom Kanton gehaltenen Beteiligungen begrüssen. In dieser Diskussion nimmt die Kantonalbank natürlich eine zentrale Rolle ein. Da dies aber nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfes ist, werden wir diesbezüglich keine detaillierten Bemerkungen anbringen.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf sehen wir drei Stossrichtungen:

- Erstens wird inhaltlich versucht, die Anrechenbarkeit des PS-Kapital für die Eigenmitteleckung gemäss Basel III sicherzustellen. Die entsprechend notwendigen Anpassungen bezüglich Gleichstellung von Dotationskapital und PS-Kapital werden von der glp grundsätzlich unterstützt. Allerdings empfehlen wir, die Zweckmässigkeit von Partizipationsscheinen (PS) zu überprüfen. PS sind heute als Eigentumspapiere antiquiert und werden zunehmend auch von anderen Kantonalbanken nicht mehr emittiert. Das heute aus Governance-Gesichtspunkten präferierte Eigentumspapier ist die Namenaktie.
- Zweitens erkennen wir im Vorschlag eine generelle Kompetenzverschiebung von der Legislative (Landrat) hin zur Exekutive (Regierungsrat), unter anderem indem die für die Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen (z.B. Wahlen) dort angesiedelt werden. Die glp empfindet diese Vorschläge in ihrer Gesamtheit als eine stufengerechte Kompetenzzuweisung. Der glp ist es aber ein grosses Anliegen, das der Landrat, respektive die Finanzkommission regelmässig und transparent über Geschäftsgang und BLKB-Angelegenheiten informiert werden.
- Drittens wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die wir so gutheissen.

Spezielle Anmerkungen

- Die in § 10 vorgeschlagene Reduktion der Mitglieder des Bankrates und den Vorschlag des Wahlgremiums unterstützen wir. Gleichfalls unterstützen wir den Gesetzesentwurf zur Qualifikation der Bankratsmitglieder. Die im Initiativtext vorgeschlagene detaillierte Aufzählung gehört in die Verordnung.
- Die im Initiativtext vorgeschlagenen neuen Absätze 6 und 8 von § 10 entsprechen heutiger Praxis bezüglich Corporate Governance, sollten aber wie vom Gesetz vorgeschlagen im PCGG geregelt werden. Im Abschnitt 8 wäre eine Präzisierung bezüglich des Verbotes entgeltlicher Leistungen für die BLKB hilfreich (nur direkte oder auch indirekte). Z.B.: darf der Arbeitgeber eines Bankrates der BLKB Leistungen anbieten, für deren Erbringung das Bankratsmitglied nicht direkt zuständig war.
- Der Vorschlag Absatz 7 des Initiativtext (Verbot der Abführung von Bankratsentschädigungen an politische Parteien) ist gut gemeint und aus der Optik der Unabhängigkeit des Bankrats von politischen Strömungen zu verstehen, in der Praxis wohl aber kaum durchsetzbar. Anstatt eine direkt an die Entschädigung gekoppelte Abgabe an die Partei abzuführen, kann ein Bankratsmitglied seiner Partei am Jahresende einfach spenden. Wir empfehlen den Absatz 7 im PCGG zu streichen. Sollte dies keine Mehrheit finden aber den Passus dahingehend zu verschärfen, dass ein Bankratsmitglied Parteien überhaupt keine Mittel zukommen lassen darf. Damit entsteht wenigstens Klarheit.
- Generell muss den Verantwortlichen bewusst sein, dass bei einer strengen Interpretation der Abschnitte 6-8 die Auswahl an qualifizierten Kandidierenden für den Bankrat im Kanton limitiert sein wird.
- § 16, Absatz 3. Hier sollte die Formulierung präzisiert werden. Ist mit anteilmässiger Verteilung der Ausschüttung zwischen Dotations- und Zertifikatskapital eine 50% zu 50% - Verteilung gemeint oder eine Ausschüttung abhängig vom Anteil am Eigenkapital?

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bestens und grüssen Sie freundlich.



Hector Herzig
Präsident glp BL



Andreas Knörzer
VS Mitglied glp BL